Übersicht

Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 22.03.2022
AZ.: III/51

WP 20-25 SV 51/129

Mitteilungsvorlage

KOMMA e.V. - ein Migrantenverein stellt sich vor

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Integrationsrat	28.04.2022	Kenntnisnahme

Komma_Satzung_Endversion_Protokoll_Anwesenheitsliste

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat nimmt die Vorstellung des Vereins KOMMA e.V. zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:

Im November 2021 wendete sich der neue Verein KOMMA e.V. an die Verwaltung mit der Bitte um Aufnahme in die „Liste der förderungswürdigen Migrantenvereine“ in der Stadt Hilden.

Zu diesem Zeitpunkt befanden sich die entsprechenden Richtlinien gerade in Überarbeitung.
Im Dezember 2021 verabschiedete der Rat schließlich die neuen

„Richtlinien über die finanzielle Förderung von Initiativen, Projekten und Maßnahmen zur Integration von Zugewanderten im „Maßnahmenkatalog Integration“, über die Zusammenarbeit der Stadt Hilden mit dem „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ zum Zweck der Integrationsförderung und über die finanzielle Förderung des Integrationsrates.“

Gemäß den neuen Richtlinien ist es der Integrationsrat, der über die Aufnahme eines Vereins in das „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ entscheidet.

Der Verein KOMMA e.V. wurde zunächst auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, Mittel aus dem „Maßnahmenkatalog Integration“ beantragen zu können, was der Verein auch in Anspruch nahm - ein Antrag liegt vor und kann über die entsprechende Sitzungsvorlage eingesehen werden.

Über das angekündigte Projekt hat KOMMA e.V. nun die Gelegenheit, sich in Hilden einzuführen, sich bekannt zu machen und sich für die Aufnahme in das „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ zu empfehlen, die dann in einer späteren Sitzung durch den Integrationsrat beschlossen werden könnte, sofern dafür den Richtlinien entsprochen wird.

In der heutigen Sitzung stellt KOMMA e.V. sich dem Integrationsrat persönlich vor und erläutert seine Ziele und Absichten sowie seine konkreten Planungen.

Die von dem Verein eingereichte Satzung ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage** beigefügt.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
Keine.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen *Komma.* Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hilden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Hilden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eines jeden Einzelnen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Angelehnt an die Abgabenordnung §52 Gemeinnützige Zwecke sollen folgende Bereiche abgedeckt werden. Förderung der

1. Jugend- und Altenhilfe (AO 4)
2. Kunst und Kultur (AO5)
3. Erziehung und Volksbildung (insbesondere der Bereich politische Bildung) (AO7)
4. Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (insbesondere Flüchtlingshilfe und Hilfen für (Spät-) Aussiedler (AO10)
5. internationalen Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (AO 13)
6. Bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (AO 25)

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit: durch Informationsabende an Schulen, Kindergärten, Familienzentren usw. wird über das bestehende Angebot informiert.

Unterstützt wird die Ansprache durch eine hohe Präsenz in sozialen Netzwerken und das Erstellen von Infomaterial.

2. ergänzende Angebote für die oben genannte Zielgruppen. Dazu gehören: Kurse und Informationsveranstaltungen im Bereich Familienbildung, außerschulische Angebote für Kinder und Jugendliche (insbesondere für sozial benachteiligte und/oder von Armut betroffene Familien), Projekte im Bereich der Jugendhilfe, Bildung bzw. Grundbildung (digitale, politische, gesundheitliche, ökonomische sowie Literalität und Numeralität).
3. sozialräumliche Ausrichtung der Angebote. Sowohl Menschen mit als auch Menschen ohne Migrationshintergrund werden direkt angesprochen durch unter Punkt 1. genannte Öffentlichkeitsarbeit mit anschließender Bedarfsanalyse. Die Räume des Vereins dienen als Treffpunkt für gegenseitigen Austausch.
4. aktive Netzwerkarbeit in der Kommune und der freien sozialen Träger, um die Stadt Hilden weiterhin attraktiv für alteingesessene und neue Bürger zu gestalten und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.
5. die Einwerbung von Drittmitteln, welche der Verfolgung des Satzungszwecks dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

(4) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht eingezahlt hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(7) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(8) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand,
3. der Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

(a) Änderungen der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden;

(b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,

(c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

(d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

(e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

(f) die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form stattfinden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen; Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder bsi zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

(4) Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an den Vorstand gerichtet werden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.

§ 7 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzendem. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Leitung des Vereins sowie die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes

(b) Einberufung der Mitgliederversammlung

(c) Durchführung der Vereinsarbeit auf ehrenamtlicher Basis

(d) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand innerhalb von einem Monat für die restliche Amtszeit ein Mitglied mit einer einfachen Mehrheit.

(6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von 14 Tagen einberufen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, dieser kann bei Vorliegen der finanziellen Verhältnisse eine angemessene Vergütung erhalten. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller Form stattfinden. Der Vorstand ist auch berechtigt, Beschlüsse in einem Umlaufverfahren zu fassen.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§8 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre einen Kassenprüfer, der Mitglied sein muss, aber nicht dem Vorstand angehört. Der Kassenprüfer bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Der Kassenprüfer ist für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens zuständig. Zu diesem Zweck hat er jederzeit Einsichtsrecht in sämtliche Unterlagen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig sind.

(3) Der Kassenprüfer ist dazu verpflichtet, die Geschäftsführung des Vorstandes, die Jahresabschlüsse und den Geschäftsbericht zu überprüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vorstands vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Hilden e.V. (Schulstraße 44, 40721 Hilden), welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat..

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Hilden, den 14.07.2021

Protokoll der Gründungsversammlung

Es versammelten sich heute:
am 14.07.2021, um 18:00 Uhr in Hilden
die in der Anwesenheitsliste (Anlage 1) namentlich und mit Anschrift eingetragenen 8 Personen.

Olga Karakoyun eröffnete die Versammlung und erläuterte den Zweck der Zusammenkunft. Es soll der Verein *Komma* gegründet werden. Mit Einverständnis aller Anwesenden übernahm Olga Karakoyun die Versammlungsleitung und Nadja Gerner die Protokollführung.

Die Versammlungsleitung schlug als Tagesordnung vor:

1. Aussprache zur Gründung eines Vereins,
2. Diskussion eines Satzungsentwurfs und Verabschiedung der Vereinssatzung,
3. Wahl des Vereinsvorstandes,
4. Anmeldung des Vereins und weiteres Vorgehen,
5. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr.

Die Anwesenden stimmten der Tagesordnung zu

TOP 1: Es werden die Motive zur Gründung des Vereins und die durch ihn verfolgten Ziele erläutert.

TOP 2: Der Satzungsentwurf wurde vorgelesen. Nach eingehender Diskussion stellte die Versammlungsleitung die sich aus der Anlage ergebende Satzung zur Abstimmung. Die Abstimmung erfolgte durch Handzeichen. Das Ergebnis der Abstimmung:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen. Der Vorschlag zur Gründung des Vereins und die Satzung wurden somit angenommen. Es gehören dem neu errichteten Verein 8 Personen als Gründungsmitglieder an. Die Gründungsmitglieder unterschrieben die Satzung.

TOP 3: Die Wahl der Vorstandsmitglieder wurde durch Handzeichen durchgeführt und hatte folgendes Ergebnis:

Vorsitzender: Nadja Gerner, geb. 29.11.1983 wohnhaft in Platz am Niedertor 19 in 41460 Neuss, 8 Ja- Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Nein-Stimmen

Stellvertretender Vorsitzender: Viktor Kazakov, geb. 05.05.1976 wohnhaft in Platz am Niedertor 19 in 41460 Neuss, 8 Ja- Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Nein-Stimmen

Kassierer: Alina Ruf, geb. 26.09.1981, wohnhaft in Alte Gärtnerei 8 in 46487 Wesel, 8 Ja- Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Nein-Stimmen

Die Gewählten erklärten auf Nachfrage, dass sie die Wahl annehmen.

TOP 4: Mit Zustimmung aller Anwesenden wurde folgendes weiteres Vorgehen beschlossen: Der Vorstand sorgt bis zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister nur für die Registeranmeldung (Beauftragung eines Notars, Zahlung der Gerichtskosten) und erledigt keine anderen Geschäfte. Die Vereinsmitglieder werden umgehend von der Eintragung im Vereinsregister informiert.

TOP 5: Auf Vorschlag des Kassierers beschloss die Versammlung einstimmig, dass der monatliche Mitgliedsbeitrag 0 EUR und die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder 0 EUR betragen soll.

Die Versammlung wurde gegen 19:00 Uhr geschlossen.

Hilden, den 14.07.2021

[redacted]

Olga Karakoyun

Versammlungsleitung

[redacted]

Nadja Gerner

Protokollführung

Anwesenheitsliste Gründungsversammlung *komma*

Name, Vorname	Geburtsdatum	wohnhaft in	Beruf	Unterschrift
ADAMS, MICHAEL	[redacted]			
ADAMS, DR. WANA				
KOZAKOV, VIKTOR				
Gerner, Nadja				
Ruf, Alina				
Welters, Martina				
Karakoyun, Olga				
Karakoyun, Töresin				

Geschäftsführender Vorstand: [redacted]

Unterschriften

Vorsitzender [redacted]

stellvertretender Vorsitzender [redacted]